

Zum
Begriff und Wesen der römischen Provinz.

Festrede

zur

Vorfeier des Allerhöchsten Geburts- und Namensfestes
Seiner Majestät des Königs Ludwig II.

gehalten in der

öffentlichen Sitzung der k. Akademie der Wissenschaften zu München

am 25. Juli 1885

von

Alois von Brinz

o. Mitglied der histor. Classe der k. Akademie.

München 1885.

Im Verlag der k. b. Akademie.

Zum

Begriff und Wesen der römischen Provinz.

Festrede

zur

Vorfeier des Allerhöchsten Geburts- und Namensfestes
Seiner Majestät des Königs Ludwig II.

gehalten in der

öffentlichen Sitzung der k. Akademie der Wissenschaften zu München

am 25. Juli 1885

von

Alois von Brinz

o. Mitglied der histor. Classe der k. Akademie.

München 1885.

Im Verlag der k. b. Akademie.

Ein Weltreich hat es gegeben, mit dem wir in lebendigem Zusammenhang stehen: das römische. Unsere eigenen Könige hielten sich für Nachfolger der römischen Kaiser; von da her gibt es zur Stunde noch römisches Recht in Deutschland und sind uns römische Rechtsbegriffe fester als unsre eigenen eingeprägt; aus dem Boden, den wir bewohnen, gräbt man römische Waffen, Münzen, Gedenksteine; auf ihm verfolgt man römische Strassen, Wälle und Thürme; die Hauptstädte von unserem Schwaben und von der Oberpfalz sind römischen Ursprungs; jene birgt in ihrem Namen das Andenken an die Divi Augusti; zwei römische Provinzen ragten nach Bayern herein und bedeckten sein Gebiet bis an die Donau und Salzach. So dürfte es nicht unangemessen sein, von dieser Stelle aus die Wege zu betrachten, auf welchen Rom seine Herrschaft ausdehnte, und das Verhältnis, in welchem seine Provinzen sich zu dieser Herrschaft und zu Italien verhielten.

Wenn ich von den Wegen spreche, auf denen sich die Römerherrschaft einst bis zu uns und in alle Welt erstreckt hat, so sind nicht die Thäler und Berge, nicht die Land- und Wasserstrassen, sondern die staats- und völkerrechtlichen Formen gemeint, in welchen dieselbe sich Bahn gebrochen hat. Nicht als ob nicht auch jene Wege einer Betrachtung und Untersuchung von der Art werth wären, wie sie vor nicht langer Zeit in einer Versammlung der hiesigen geographischen Gesellschaft gepflogen worden ist; allein heute soll nicht die Geographie, sondern wünscht die Jurisprudenz zum Worte zu kommen, in welcher Land und Meer hinter dem Gedanken der

rechtlichen Macht über sie zurücktritt und vor welcher die *propagatio imperii romani* als eine der Actionen da liegt, in denen sich die Geschäfte des öffentlichen wie des Privatrechtes bewegen.

Zwar die erste der Actionen und Actionsformen, in welche sich jene Propagation auflöst, — der Krieg — erscheint auf den ersten Blick vielmehr als ein Gewaltact, denn als ein Rechtsact, und gewiss sind von den unzählbaren römischen Kriegen viele in der That nichts als Gewaltacte gewesen. Die Weissagung Evanders auf dem Palatin, dass das Römervolk das mächtigste auf Erden — und der den Römern durch Romulus vom Himmel herab verkündete Wille der Götter, dass „sein Rom das Haupt der Welt sein werde“ — das *ceterum censeo* des gestrengen Kato, nicht minder die Concepte der Cäsaren, nach welchen Rom das eine Mal bis an, das andere Mal bis über die Alpen, das eine Mal bis an, das andere Mal bis über die Donau vorzuschieben war: sie mussten, ob mit Recht oder Unrecht, in Erfüllung gehen.

Allein so sehr man ewigen Frieden wünschen mag, ist doch die Lehre des Völkerrechtes, dass es ein Recht zum Kriege gibt, noch heute nicht überwunden und im alten Rom so lebendig gewesen, dass vor dem Centumviralgerichtshof ein Speer aufgepflanzt war. Der war das Symbol des rechten und gerechten Krieges (*justum bellum*); von dem Kriege als dem Rechte in der letzten Instanz war das Symbol für das Recht in seiner höchsten, aber friedlichen Instanz herübergenommen — als ob man sich des Rechtes zuerst im Kampfe nach aussen bewusst geworden sei. Wie die sieben Könige, den Tarquinius Superbus ausgenommen, jeder seine besondere Rechtsdisciplin cultivirt, der eine weltliches, der andere geistliches, der eine öffentliches, der andere Privatrecht treibt, so pflegt Tullus Hostilius das *jus belli*, nach dem Referate Cicero's allerdings so, dass wir den Eindruck bekommen, es habe sich mehr um die Einhaltung gewisser Formen, als um die Bestimmung der gerechten Ursachen zur Kriegseröffnung gehandelt.

Um was es sich hier aber vorzugsweise handelt: von rechtlicher Natur war nicht nur die Action, sondern auch die Wirkung des Kriegs: eine rechte und gerechte Sklaverei die, in welche der Besiegte verfiel, der beste Eigenthumserwerb der, dem seine Habe unterlag. Insonderheit das eroberte Land ward *ager publicus populi Romani* und in dessen *arbitrium* gestellt: ob er es nun in eigener Regie verwalten, oder den eigenen Bürgern zu Volleigen assigniren, oder zu zinsbarer Nutzung den alten Besitzern zurückgeben wollte.

Innerhalb der Unterlegenen besteht aber ein Unterschied zwischen denen, welche ausgekämpft, und denen, welche sich noch vor der Niederlage ergeben haben. *Devictio* ist der Ausdruck für die vollendete Niederwerfung; *deditio* der für die zuvorkommende Ergebung¹⁾. Bei den vorher erwähnten rechtlichen Wirkungen des Krieges ist an die *devictio* gedacht. Die *deditio* scheint auf den ersten Blick dieselben Folgen gehabt zu haben wie die *devictio*; denn nach der *Dedititionsformel* liefert man sich selbst mit allem, was man ist und hat — mit Weib und Kind, Stadt und Land, Weg und Wasser, Göttern und Tempeln, öffentlichem und Privatgut — an den Empfänger aus. Irgend eine *dominica potestas* über alles Empfangene, kurzweg *ditio*, ist die Folge der *deditio*. Allein so sicher der Empfänger Eigenthümer der Sachen wird, so werden doch die Personen nicht zu Sklaven. Die *dediticii* sind keine *captivi*; überall erscheint *captivitas*, nirgends die *Deditio* als Grund der Sklaverei; Polybius nimmt ihnen all ihr Eigen, lässt ihre Freiheit unangetastet²⁾; darum können nachmals gewisse Freigelassene, trotzdem sie frei werden, *dediticii* werden, d. h. in die rechtliche Lage von wirklichen *Dediticiern* kommen. Wären die *dediticii* jemals Sklaven geworden, so hätte man sie niemals zum Muster nehmen können für Leute, die frei sein sollten. Persönliche Freiheit war aber auch alles, was ihnen die *Deditio* an Rechten liess; und wie man von der Freiheit der *dediticischen* Freigelassenen sagen konnte,

sie sei im Vergleiche zu der der übrigen Gattungen von Freigelassenen die schlechteste (Gaj. 1,26), so kann man sagen, dass unter den Freigeborenen des römischen Reiches keine Freiheit so schlecht war als die ihrige; blos unter die römische Botmässigkeit, nicht in die römische Civität aufgenommen blieben sie peregrini; weil der römischen Botmässigkeit rechtsförmlich unterworfen, hatten sie auch nicht den Schein der Selbständigkeit, welcher den föderirten Peregrinen gewahrt blieb; selbst über ihren Grund und Boden, wenn er ihnen zurückgegeben war, mussten sie den *populus Romanus* als Herren und Eigenthümer gelten lassen und durch Steuern und Abgaben erkennen. *Υπηκοοί* sind sie von den Griechen genannt, *subjecti* nennt Justinian seine Römer, nachdem sie der alten Attribute der Civität entkleidet und thatsächlich zu dediticischen Peregrinen geworden waren; als Unterthanen, denen das Recht und die Ehre des „Staatsbürgers“ vorenthalten ist, müssen wir uns die alten dediticischen Peregrinen — müssen wir die Bewohner der altbayrischen und bayrisch-schwäbischen Lande denken, insoweit sie von Drusus und Tiberius (15 v. Chr.) überwunden in ihren Wohnsitzen belassen wurden. Denn nicht undeutlich lässt uns Dio Cassius (54, 22) die Deviction und Deditio erkennen, aus welcher die Provinz Rhätien hervorging. Der grösste und kräftigste Theil der vom Schwerte verschonten Jugend — jener rhätischen Jugend, die Tacitus an Waffen gewohnt und militärisch geübt nennt (hist. 1,68) — wurde aus dem Lande abgeführt: das ist die Deviction und Captivität; — die Schwächeren, die der Rebellion nicht gewachsen und für den Landbau gut genug waren, wurden im Lande belassen: das ist die Deditio der Nachgiebigen und der zinspflichtig gewordenen Bauern.

Die Deditio bringt man auch mit der Clientel in Verbindung, in welcher nicht nur Einzelpersonen, sondern ganze Gemeinden und Nationen stehen können.³⁾ Die Möglichkeit und das Vorkommen dieser s. g. publicistischen Clientel ist ausser Zweifel; fraglich bleibt nur, ob sie unter anderem Folge der Deditio, ob jemals der

populus Romanus Patron, ob dieser nicht stets ein Marceller, Aemilier, Cato, kurz stets eine Einzelperson und stets nur auf Verlangen des überwundenen und entgegen dem Gewalthaber, d. i. dem populus Romanus, allerdings persönlicher Vertretung bedürftigen Volkes war. Nicht wohl können wir uns denken, dass der Inhaber einer potestas zugleich Patron war; das römische Volk war aber Inhaber der potestas über die dediticii.

Jedenfalls dagegen schliesst sich als eine dritte Unterwerfungsform an Deviction und Deditio die Föderation an. Dem Namen nach ist die Föderation keine Subjection; selbst das „ungleiche Bündniss“ wahrt dem Genossen seine souveräne Selbständigkeit. Allein auch das „gleiche Bündniss“ wird zur Unterthänigkeit, wo dem gleichen Bündnisse nicht die gleiche Macht entspricht. Für diesen Satz gibt es keinen bündigeren Beweis, als den, dass wir die zahllosen Bundesgenossen, welche Rom in und ausser Italien sich angeschlossen hatte, im Laufe der Zeit dem römischen Reiche einverleibt sehen. Moderner Sprachgebrauch ist es, in Anbetracht der Zeit vom Ende der Samniterkriege bis zum Bundesgenossenkriege von einer italischen Eidgenossenschaft zu reden. Dem entgegen ist neuestens⁴⁾ mit Recht bemerkt worden, dass die verbündeten italischen Städte wohl alle mit Rom, nicht aber unter einander verbündet waren, dass wohl Rom mit allen gegen jede einzelne, nicht aber jede einzelne mit allen anderen gegen Rom stand, so dass man uns mit der „italischen Eidgenossenschaft“ recht uneigentlich an die schweizerische erinnert. Wer ein Bedürfniss empfindet, Rom als Gleiche mit Gleichen verbündet zu finden, wird nicht blos auf den latinischen Bund aus den ersten Zeiten der Republik, sondern auf jenes Latium zurückgehen müssen, in welchem die Mutterstadt Alba noch allen anderen voranging, und der Albanerberg auf den palatinischen Hügel nicht anders als auf den von Aricia oder Corniculum herniederschaute. Oder aber man greife zurück auf diejenige Föderation, aus der keine Subjection, keine propagatio, sondern eine

communicatio imperii hervorging — auf die Vereinigung der rami- nischen, der titischen und der lucerischen Gemeinde zu der Einen römischen Gemeinde — wenn man anders daran glauben darf, dass dasselbe Volk, welches nachmals auf nichts als Unterwerfung ausgeht, jemals dem Geist der Gemeinschaft zugänglich gewesen sei.

Ausser der Föderation ist noch der Reception und der Deduction zu gedenken. Unter der Reception verstehen wir die in civitatem, d. i. in die römische Bürgergemeinde, unter Deduction die der Kolonien, also gewissermassen das Gegenspiel der Reception, indem bei der Reception bisher latinische oder schlechthin peregrinische Gemeinden in den populus Romanus aufgenommen, bei der Deduction dagegen, wenn es sich um coloniae civium Romanorum handelte, Bruchtheile der römischen Gemeinde aus dieser räumlich ausgeschieden werden. Reception und Deduction sind übrigens eine ganz andere Propagation der römischen Herrschaft als Deviction und Deditio, ja selbst als Föderation; durch diese wird das Territorium und die Masse der Unterthanen vergrössert; durch jene wächst umgekehrt das herrschende Volk und die Befestigung seiner Macht.

Wenden wir uns von hier zu den Provinzen, so ist vielleicht Mancher geneigt, ihr Wesen in einer besondern, bisher noch nicht genannten Form der Unterwerfung zu vermuthen, und, da sie viele Jahrhunderte hindurch im Gegensatze zu Italien stehen, diese Gegensätzlichkeit in einer bisher noch nicht genannten Art von Botmässigkeit zu suchen. Einen terminologischen Anhalt hiefür möchte man in dem typischen redigere in forma provinciae finden. Um nun aber zunächst dieses letzte Argument in's Auge zu fassen, so ist Nichts sicherer, als dass alle die Länder, welche wir nachmals als Provinzen bezeichnet und behandelt finden, zu v o r unterworfen und mehr oder minder geraume Zeit darnach zu Provinzen gemacht worden sind; unmöglich also bedeutet die forma provinciae eine neue Art der Unterwerfung. Deviction und Deditio haben der Römerherrschaft

in den nachmaligen Provinzen genau so Bahn gebrochen, wie in Italien; föderirte, recipirte und deducirte Gemeinden und Städte gibt es dort genau so wie in Italien. Sofort Sicilien ist eine Musterkarte von allen möglichen Sorten unterthäniger und freier Städte, bietet aber keine Form der Botmässigkeit, welche nicht ebenso in Italien vorgekommen wäre.

Meines Erachtens sind aber nicht nur die Wege, auf denen Rom über Italien und die Provinzen zur Herrschaft gelangt ist, und die Unterschiede der Activ- und Passivbürgerschaften mit ihren Abstufungen hier und dort dieselben gewesen; auch sonst waren Land und Leute in den Provinzen von denen in Italien nicht wesentlich verschieden. Damit verstossen wir freilich gegen eine zur Stunde noch weitverbreitete, von der Devise des *jus italicum* getragene Ansicht. Zwar ist man über die Bedeutung dieses in den Justinianischen Rechtsbüchern überlieferten Wortes noch nicht im Reinen, vielmehr im Glauben an die Savigny'sche Erklärung erst in diesen Tagen erschüttert worden⁵⁾; allein gewiss ist doch so viel, dass *jus italicum* ein in Italien heimisches, auf Provinzialgemeinden aber privilegienweise übertragenes Recht bedeutet, — womit denn ein gegensätzliches Verhältniss in der rechtlichen Lage der Provinzen und Italiens nothwendig gegeben zu sein scheint. Fasst man dann aber die Vorzüge, welche denkbarerweise das *jus italicum* gebildet haben können, in's Auge, so sind dieselben bei näherem Betracht keineswegs von der Art, dass man sie als spezifisch italisches Gewächs oder als einen *character indelebilis* italischen Landes bezeichnen dürfte.

Als Bestandtheile des *jus italicum* werden seit Savigny gewisse Qualitäten des Bodens betrachtet; der italische Boden ist steuerfrei, und er ist dem quiritischen, wir können sagen dem vollen Eigenthum zugänglich. Beides ist so sicher der Fall, dass der oben erwähnte Gegner Savigny's hierin mit diesem zusammentrifft. Und ebenso sicher ist Provinzialboden stipendiärisch oder tributär und

Gegenstand einer Art getheilten, dem *populus Romanus* als Ober-eigenthümer unterworfenen Eigenthums.

Man hat nun wohl Eines aus dem Anderen, man hat die Steuerfreiheit aus dem Volleigenthum folgern und so wenigstens der Steuerfreiheit des italischen Bodens den Anschein innerer Nothwendigkeit geben zu können gemeint; von selbst wird dann das Gegentheil der Steuerfreiheit zum Attribut von Provinzialboden, denn solcher ist ja nicht volleigen.

Indessen muss zwischen Steuer und Steuer unterschieden werden. Die eine Art wurzelt — wie wir auch dem umsichtigen, weit-angelegten Angriff von A. Pernice gegenüber festhalten müssen⁶⁾ — im Eigenthum, hat die Natur eines Pachtzinses, ist eine Gilt, die der mit Land belehnte Untereigenthümer dem Obereigenthümer entrichtet, mithin eine nur bei getheiltem Eigenthum denkbare, dem Volleigen unmöglich aufliegende Last. Diese Steuer kann man mit dem in getheiltem Eigenthum befindlichen Provinzialboden, die Freiheit von ihr mit dem im Volleigenthum der römischen Bürger befindlichen Grund und Boden Italiens in Zusammenhang bringen. Nicht so die andere Steuer. Diese wurzelt in der Staatshoheit, und ist ein *munus*, d. i. eine der Leistungen, die dem Einzelnen im Interesse der Gesammtheit von den Machthabern auferlegt werden. Von dieser Steuer ist prinzipiell keine Person, kein Boden und kein Eigenthum ausgenommen; von ihr ist insonderheit Italien Jahrhunderte lang belastet, von Rechtswegen wohl niemals frei gewesen. Eine solche Steuer war das *Tributum*, welches der römische Bürger auf Grund des Servischen Census zu entrichten hatte. Dasselbe war zwar keine Grundsteuer, sondern eine Vermögenssteuer; in dieser spielte aber das Grundeigenthum so sehr die Hauptrolle, dass nach Niebuhr's Bemerkung⁷⁾ eine Grundsteuer darin versteckt war. Also seit Königszeiten her musste der römische Bürger so sehr als sich selbst sein Vermögen als tributpflichtig betrachten, und so wenig als sich selbst und seine fahrende Habe konnte er

seinen fundus, so sehr er auch ex jure Quiritium ejus war, als immun oder steuerfrei bezeichnen. Diese Steuer, sagt Savigny⁸⁾, sei nach dem macedonischen Kriege (587 a. u. c.) „völlig aufgehoben“ und nachher unter dem Consulate des Hirtius und Pansa (711 a. u. c.) vorübergehend wieder hergestellt worden. Allein nach Plutarch hatte Aemilius Paulus (c. 38) so grosse Schätze aus Macedonien mitheimgebracht, dass man des Tributum bis auf weiteres nicht mehr bedurfte; daraus lässt sich bloß auf eine Einstellung der Einhebung, nicht auf eine Aufhebung der Steuer selbst schliessen; ist Valerius Maximus IV, 3. 8 zweideutiger, so lässt hinwiderum Plinius hist. nat. 33. 17 nur zu zahlen aufhören (a quo tempore p. R. pendere desiit); von gesetzlicher Aufhebung des census ist nirgends die Rede. Dem entsprechend erfährt man auch nichts von einem Gesetze, durch welches die Consuln Hirtius und Pansa eine aufgehobene Steuer wieder eingeführt hätten, sondern scheint Walter⁹⁾ im Rechte zu sein, wenn er meint, dass die Steuer seit dem macedonischen Kriege nur geruht, und jene Consuln lediglich ihre Einhebung wieder befohlen haben.

So wenig als von dieser publicistischen Steuer ist Italien aber auch von der andern privatrechtlichen grundsätzlich frei gewesen. Freilich die Republik hatte, nachdem durch ihre agrarische Gesetzgebung die in Italien gelegenen Staatsländereien (ager publicus p. R.) bis aufs letzte aufgetheilt worden waren, in Italien keinen Bodenzins mehr zu verlangen. Allein es gab Gemeinden, Stiftungen und Korporationen, deren Grundeigenthum in ähnlicher Weise wie das stipendiarische und tributarische Grundeigenthum des Staates in den Provinzen gegen Bodenzins ausgethan war, und noch für die justinianische Zeit eine Klage „Si ager vectigalis . . . petatur“ nothwendig machte; vor der Auftheilung der italischen Staatsländereien aber waren diese grösstentheils auch gegen vectigal verliehen und so gewissermassen auch stipendiarisch gewesen¹⁰⁾, nur dass dieses Tributum — ähnlich wie nachmals das Servische — nicht eingehoben

wurde. Und mehr noch. So gut als einen *ager publicus*, der den unterworfenen Völkerschaften gänzlich entzogen wurde, muss es in Italien vordem auch *dediticische* Ländereien gegeben haben. Da die *Deviction* und die *Deditio* in Italien nicht minder, vielmehr früher als in den nachmaligen Provinzen vorkommen, werden die Folgen derselben so gut als nachmals in den Provinzen lange zuvor in Italien zu Tage getreten sein. Die Belege hiefür sind, was *dediticische* und darnach *stipendiäre* Ländereien anlangt, freilich nicht so zahlreich, dass sie die Illusion von einer elementären Bodenzinsfreiheit des italischen Bodens vorneherein hätten unmöglich machen können; immerhin aber scheint ihrer genug vorhanden, um uns in einer Annahme zu bestärken, welche sich auf die Natur der Sache gründet. Livius (VIII. 11) spricht von einem *vectigal*, welches im Jahre 415 d. St. dem campanischen *populus* nach seiner Besiegung beim *Trifanum* an die campanischen Ritter zu bezahlen auferlegt worden sei. Da dieses *vectigal* als Folge einer vorausgegangenen *Deditio* hingestellt wird, liegt es nahe, dass das dem *populus Campanus* belassene Land mit jener Abgabe belegt, letztere diesmal den treugebliebenen und mit dem römischen Bürgerrecht bewidmeten campanischen Rittern überwiesen, ein anderes Mal dagegen von Rom selbst eingezogen wurde. Ferner bringt Tacitus in seinem Excurse über die Geschichte der *Quästur* (ann. XI. 22) deren erste Verdoppelung mit der Thatsache in Verbindung, dass Italien bereits *stipendiär* geworden und die *vectigalia* aus den Provinzen nun überdies hinzugekommen seien. Dies sieht nicht darnach aus, als ob es in Italien niemals *praedia stipendiaria* gegeben und als ob die Römer etwas derartiges erst in Sicilien kennen gelernt hätten. Hierneben bleibt immer noch Raum für eine Vermuthung, welche einerseits unserer Folgerung aus Livius und Tacitus nicht widerspricht, anderseits aber erklärt, warum die Geschichte von italischer Zinspflicht so selten spricht, dass nach Th. Mommsen „das ältere Staatsrecht von ihr nichts wissen will.“¹¹⁾ Leicht nämlich begreift sich, dass

vergleichsweise in Italien mehr Land schlechthin eingezogen, in den Provinzen überwiegend mehr an den alten Besitzer zurückgegeben und belastet wurde. Italisches Land mochte man als Domäne, Possessio oder Kolonie lieber selbst besitzen oder besetzen; für die Provinzen hatte man nicht mehr genug eigenes Volk; so liess man ihnen den Boden und nahm man ihnen das Geld. Nur dass diese beiderlei Systeme hier und dort exclusiv angewandt worden seien¹²⁾, lässt sich nach obigem nicht aufrechterhalten.

Wenn demnach Frontinus Italien als das Land bezeichnet, das die beste Qualität des Grundbesitzes aufweise, wo es keine tributären Ländereien gebe¹³⁾, so kann daraus entnommen werden, dass es zur Zeit des Frontinus, also um die von Christi Geburt oder beim Untergange der Republik in Italien keine im Obereigenthum des *populus Romanus* befindliche Zinsgüter mehr gab; man kann vermuthen, dass gegen Ende der Republik, in der Zeit, da die Civität über ganz Italien erstreckt wurde, den bis dahin dediticischen Städten und Gemeinden zugleich mit der Civität Volleigen an Grund und Boden verliehen wurde; man darf es vermessen, dass noch keine Zeugnisse für diesen Vorgang producirt sind; behaupten aber, dass es auf der Halbinsel niemals stipendiärischen, an den *populus Romanus* zinspflichtigen Boden gegeben habe, oder dass von jeher aller italische Boden von erster Qualität gewesen sei, darf und kann man nicht. Das widerlegen dieselben Feldmesser, welche den Boden nach seiner rechtlichen Qualität sortirt haben. Dieselben belehren uns, dass der Boden schlechtesten Sorte, d. i. der dediticische und zinspflichtige Boden nach einem besonderen System (*per strigas et scamna*) vermessen wurde, und wissen zugleich von nicht blos 2,¹⁴⁾ sondern von 28 italischen Landschaften, in denen diese Vermessung stattgefunden habe.¹⁵⁾

So wenig aber als das italische trug das provinziale Erdreich eine Eigenschaft an sich, die es mit was immer für einer Bodeneigenschaft (*agrorum conditio*) unverträglich machte. Nimmt man

ja doch allgemein an, dass in dem *jus italicum*, welches seit Beginn der Kaiserzeit privilegienweise an gewisse Provinzialgemeinden verliehen wurde, die Steuerfreiheit enthalten gewesen sei: wie war das möglich, wenn das *solum provinciale* als solches die Steuerfreiheit ausschloss? Den von Columella r. r. III. 3 dem *ager italicus* entgegengesetzten *ager provincialis* wird man mit Savigny¹⁶⁾ als einen stipendiarischen entgegen dem zinsfreien denken müssen; allein mehr als höchstens das, dass zu Columella's, d. i. in der ersten Kaiserzeit aller Provinzialboden stipendiarisch gewesen sei, lässt sich daraus nicht folgern. Wer möchte behaupten, dass ihm diese Qualität stets und nothwendig eigen gewesen sei, der da bedenkt, dass der Provinzialboden wenigstens in Ansehung der Grundsteuer noch während des Principates dem italischen Boden gleichgemacht, dass durch die bereits von Augustus vorbereitete *capitatio*, einer dem Bodenzins nachgeahmten, als Staatslast aber eingeführten Grundsteuer der Boden des ganzen Reiches bedeckt und die stipendiarische Qualität des Provinzialbodens aufgesogen wurde?

Wie mit der Stelle des Columella und einer ähnlichen des Aggenus Urbicus zu Frontinus (röm. Feldm. ed. Lachm. p. 4) verhält es sich mit denen des Gajus, welche den Provinzialboden ausdrücklich einerseits als im Obereigenthum des *populus Romanus* oder des Kaisers, andererseits als stipendiär oder tributär darstellen (II, 7, 21). Sollte jemals aller Boden in den Provinzen von dieser Qualität gewesen sein, so ist er es doch nicht geblieben. Hier ist nicht der Ort, des Näheren zu verfolgen, wie die Uniformirung der Grundsteuer im ganzen Reiche zur Ausgleichung des Grundeigenthumes durch das ganze Reich geführt hat. Gewiss aber ist, dass die vererblichen Pachtungen oder Emphyteusen an Staatsländereien, welche wir in der späteren Kaiserzeit und im Codex Justinianus vorfinden, nicht mehr die *praedia stipendiaria* und *tributaria* der alten Zeit, dass diese letzteren aus zinsbarem Untereigenthum neben dem italischen Boden zu grundsteuerbarem Volleigen geworden sind. Die stipen-

diarisch-tributäre Qualität kann darum kein geborenes Merkmal des solum provinciale gewesen sein.

Nun ist aber überdiess zu zweifeln, dass Columella und Gajus auch nur für ihre Zeit allen und jeden Boden in den Provinzen als bodenzinspflichtig bezeichnet, ob sie nicht vielmehr blos a potiori gesprochen oder ihre Mittheilung von einem gewissen engeren, nachher zu erwähnenden Gesichtspunkte aus gemacht haben wollten. Nur Sardinien war ein durchweg erobertes und stipendiäres Land; ausser ihm, meint Cicero, gebe es keine Provinz, in der sich keine föderirten und freien Städte befänden.¹⁷⁾ Der Boden der föderirten, der freien und immunen Städte, der der römischen Municipien und Colonien wird aber als an und für sich abgabefrei zu denken sein¹⁸⁾. Zur Probe dient der ältere Plinius, welcher in Sicilien wie Cicero noch 68 Communen kennt, den 58 stipendiarischen aber die übrigen theils als Städte latinischen Rechts, theils als römische Municipien und Colonien entgegenstellt. Ihn bestätigt Cicero, nur dass dieser anstatt der latinischen Städte föderirte, an Stelle der Municipien und römischen Colonien fünf civitates liberae et immunes nennt, endlich nicht alle übrigen als stipendiarische, sondern ihrer 34 als zehentpflichtig und nur 26 als stipendiarische bezeichnet. Aehnlich verhält es sich, zeuge der Marquardt'schen Statistik, mit allen andern Provinzen. Wollte man trotzdem an der Behauptung festhalten, dass der Provinzialboden in seinem ganzen Umfang zinspflichtig gewesen sei, so müsste man annehmen, dass alle innerhalb einer Provinz gelegenen nicht zinspflichtigen Städte von der Provinz exempt und also Enclaven derselben gewesen seien. So wenig den Unsrigen als den Alten ist diese Ansicht fremd¹⁹⁾, allein ungleich geläufiger ist die entgegengesetzte Ansicht wenigstens den Alten. Gleichzeitig bezeichnet Cicero (in Verr. II lib. V c. 22 § 58) die Mamertiner als Föderirte und als Unterthanen des sicilischen Statthalters. Er und Plinius stellen alle Arten der in der Provinz gelegenen Städte als Städte der Provinz dar und Strabo XVII. 3 trifft hiemit wenigstens

insoweit zusammen, dass er alle, auch die freien Städte als unter den Römern stehend bezeichnet. Mit ihrem bundesmässigen Zuzug und je nach dem Bundesvertrag mit anderen Leistungen stunden auch die föderirten und freien Städte der Provinz unter dem Provinzialstatthalter²⁰); unter seiner Kriminal- und Civiljurisdiction zweifelsohne auch die in den römischen Municipien und Kolonien sesshaften römischen Bürger²¹). Möglich aber ist es, dass gerade Kolumella Aggenus Urbicus und Gajus die Provinz mit Ausschluss der freien Gemeinden im Sinne hatten, wenn sie den Provinzialboden schlechthin als zinspflichtig bezeichnen.

Wie mit der Steuerfreiheit verhält es sich auch mit dem anderen Stücke des *jus italicum*: mit dem quiritischen Eigenthum an Grund und Boden. Gewiss besteht ein solches an dem Provinzialboden, insoweit er an den *populus Romanus* zinspflichtig ist, seitens seiner Besitzer nicht; und ebenso sicher erscheint umgekehrt der *fundus italicus* in der klassischen Jurisprudenz als *res Mancipi* der *usucapio* und irgend welchen eigenthümlich italischen Contracten (*C. de annali exceptione italici contractus tollenda* 7, 40) unterworfen; allein abermals müssen wir fragen, wie das *jus italicum*, in welchem nach heute herrschender Annahme jenes Volleigen an Grund und Boden enthalten ist, an irgendwelchen Provinzialgemeinden hätte verliehen werden können, wenn Volleigen mit dem Provinzialboden unvereinbar gewesen wäre? Und wieder muss an die römischen Bürger in den Provinzen, an ihre Municipien und Kolonien erinnert werden: sollte deren Boden geringeren Rechtes gewesen sein, als seine Herren? Th. Mommsen ist der Meinung, dass ursprünglich und noch in der Zeit der Grachen der römische Bürger sein quiritisches Recht überall hin, wo er Land erwarb, auch in die Provinzen mit sich gebracht habe und bezeichnet es als eine juristische Erfindung viel späterer Zeit, dass man einem Römer Land zu peregrinischem Rechte habe anweisen können.²²) Allerdings haben viele Gemeinden in den Provinzen volles Eigenthum an Grund und Boden erst durch

Verleihung des *jus italicum* bekommen; allein dabei kann man füglich an *dediticische* und *föderirte* Gemeinden denken, die jenes Rechtes selbstverständlich entbehrten; daneben bleibt Raum für Gemeinden, die *quiritischen* Eigenthums an ihrem Boden mit ihrer Gründung theilhaftig waren — für *municipia* und *coloniae civium Romanorum*. Wäre Augsburg sofort bei seiner Gründung eine *colonia civium Romanorum* gewesen, wie es nach Tacitus zu sein scheint, so würde sein Boden den einzelnen Bürgern nicht anders als der ein Jahrhundert älteren Kolonie von Karthago zu *quiritischem* Rechte vermessen und *assignirt* worden sein²³⁾. Aber auch wenn es, wie Mommsen vermuthet, anfänglich blosses *forum*, jedoch eine Niederlassung römischer Bürger gewesen ist, wird dasselbe der Fall gewesen sein. Dann sind auch die Fluren von Kempten einmal *centuriatim* vermessen worden und in *quiritischem* Eigenthum gestanden; denn dass es ein *oppidum civium Romanorum* gewesen sei, wird aus den Meilensteinen geschlossen, welche von Kempten aus zählen.²⁴⁾ Umgekehrt ist allerdings zur Zeit der klassischen Juristen der *fundus italicus* durchweg *res mancipi* und also *quiritischen* Rechtes gewesen. Wir haben bereits der Vermuthung Raum gegeben, dass zugleich mit der Civität den noch *peregrinischen* Italikern *quiritisches* Eigen an ihrem theils freien, theils *stipendiarischen* Boden, an letzterem also *Bodenzinsfreiheit* verliehen worden sein dürfte. Eben damit ist aber auch ausgedrückt, dass vor der Bürgerrechtsverleihung an die Italiker auch der *fundus italicus* nicht in der nachmaligen Ausdehnung Bürgerrecht, und also *jus Quiritium* gehabt haben kann. Die *Mancipation*, welche *jus proprium civium Romanorum* ist, kann unmöglich von jeher allem *italischen* Boden zugänglich gewesen sein; denn nur sehr allmähig oder spät gelangten seine Insassen zum römischen Bürgerrecht; ja nur sehr allmähig oder spät erstreckte sich der Name Italien über die ganze Halbinsel.

Das *jus italicum* ist also selbst kein Originalprodukt. Im ersten Schube auf das *peregrinische* Italien, in einem zweiten auf die pere-

grinischen Länder und Völker der Provinzen erstreckt, ist es ursprünglich das der Stadt Rom exclusiv eigene Recht. Nur vorübergehend, nicht schon seit der Zeit, da das heutige Italien geographisch zur Einheit gelangt, sondern erst seitdem Rom und römisches Recht in ihm aufgegangen war, und blos a potiori, wenn man den Namen Provinz auf den Umfang der zinspflichtigen Ländereien beschränkt, besteht ein rechtlicher Gegensatz und Vorrang Italiens gegenüber den Provinzen. Und, so paradox es scheint, zu diesem Gegensatz und Vorrang haben die Provinzen selber beigetragen. In einem gewissen Sinne des Wortes ist Italien selbst das Produkt der Provinzen. Diese stehen, eine nach der anderen, sobald das in ihnen begriffene Land zur Provinz formirt ist, jede als ein geschlossenes Ganzes, als Sicilia, Sardinia, Hispania, Macedonia, Gallia, kurz als bestimmtes Land mit eigenem Namen und eigener Regierung da. Den älteren von ihnen, man kann sagen allen die noch während der Republik gegründet wurden, stand Rom — eine Stadt, kein Land gegenüber. Man weiss, dass der Name Italien von der Südspitze des Landes ausgeht, und sich nur allmähig bis an den Fuss der Alpen erstreckt. Zu der Zeit, als die ersten Provinzen gegründet wurden, hat der Name Italien seine Nordgrenze erreicht; nach Polybius (3. 54) zeigt Hannibal von den Alpen herab auf das, gleich einer Stadt unter seiner Burg, zu deren Füßen liegende Italien; die römische Herrschaft dagegen war damals noch nicht so weit gekommen. Kaum vor dem Ende der Republik kann Rom ganz Italien sein nennen, unmöglich vorher administrativ oder rechtlich zusammenfassen; unmöglich vorher kann dieses Ein Recht bekommen und in Gegensatz zu den Provinzen treten. Dass es aber zu solcher Zusammenfassung kommt, ist, möchten wir glauben, keine blosse Folge der geographischen Lage, sondern die Rückwirkung der Provinzen. Jedenfalls hatte man an den Provinzen, lange bevor es zu jener Zusammenfassung Italiens kam, das Bild von Territorien vor Augen gehabt, welche nicht nach einer einzelnen, auch noch so grossen

Stadt, — auch nicht nach einer der vielen darin sesshaften Völkern, sondern je nach einer grossen geographischen Einheit benannt waren. Wie wir es zur Stunde sehen, bahnt die Geographie der Politik den Weg; an den vordem blos geographischen Einheiten Siciliens, Sardiniens, Hispaniens, Afrikas ergreifen die römischen Provinzen Besitz; Sicilia, Hispania, Gallia etc. zieht aber Italia nach sich; wie in unseren Tagen, so musste damals Rom sich in Italien fügen. Waren es doch die Zeiten, in denen Rom einen princeps auch über sich zu dulden anfang und Italien selbst in formam provinciae herabzusinken begann. Noch sonnte sich dieses im Abglanze von Rom und konnte sich den Provinzen entgegen auf sein von Rom erborgtes jus italicum berufen; gerade damit aber, dass es jetzt rechtlich und politisch ein Italien gab, ward seine künftige Versetzung unter die Provinzen schon besiegelt; Privilegien konnten seinen Niedergang verdecken, nicht aufhalten.

Ist also das jus italicum vielmehr ein Symptom herannahender Gleichstellung Italiens mit den Provinzen, als ein Merkmal essentieller Verschiedenheit, auch in den Formen und Mitteln, durch welche Rom Italien und die Provinzen an sich brachte, kein Unterschied, so fragt sich, was denn endlich das Wesen der Provinz und seines Gegensatzes zu Italien gewesen sei. Da dürfte nun aber zu bemerken sein, dass das imperium Romanum nicht nur nach den Völkern und Ländern, die demselben unterworfen wurden, sondern auch nach den Personen, die dasselbe handhaben, in Betracht kommt. In der ersteren Richtung oder nach dem Object der Unterwerfung lässt sich wie gezeigt das Gesuchte nicht finden; anders in der anderen Richtung. Fasst man das imperium Romanum nach seinen Inhabern ins Auge, so finden wir es in den Provinzen bei Proconsuln und Proprätoren, auch in der Kaiserzeit zwar zum Theile bei Legaten, aber bei Legaten, die wiederum bald pro consule, bald pro praetore sind. Schon sprachlich erscheinen diese Proconsuln und Proprätoren als Ableger der Consuln und Prätoren. In der

That ist in ihnen das imperium Romanum, welches insolange als es den Boden der Halbinsel noch nicht überschritten hatte, einzig in der Hand von Consuln und Prätores lag, verjüngt, über Italien und diese Stamm-Magistraturen hinaus erstreckt und weiter verzweigt worden. Bevor es zur Aufstellung der Promagistratur kommt, ist kein unterworfenen Land Provinz; das in formam provinciae redigere ist vor allem Aufstellung dieser Promagistratur und Abgrenzung und Feststellung ihres Gebiets. So definiren wir die Provinzen als eine Propagation der römischen Magistratur. Dass an ihren Grenzen die Herrschaft der originalrömischen Magistratur aufhört, dagegen so viel Abbilder derselben, als Provinzen sind, innerhalb ihrer das Scepter führen, macht in der alten Zeit das Wesen der Provinz aus. Mit diesem besteht sie fort, insolange nicht Italien selbst zur Provinz geworden und damit die Provinz der alten Art untergegangen ist. Denn die diocletianischen Provinzen, ja zuvor schon die provinciae Caesaris, sind nicht mehr die alten. Die republikanischen Proconsuln und Proprätoren sind Regenten, die, einmal gewählt, ihre Macht gleich den Consuln und Prätores zu eigenem Rechte (jure suo) haben; die legati Caesaris und späteren Statthalter der Provinzen sind Beamten, die nur Vollmacht, kein eigenes Recht haben. Eigenes Recht hat in dieser späteren Zeit nur der Eine, in dessen Hand jetzt alle Provinzen zusammenlaufen, d. i. der princeps.

Was hiemit über das Wesen der alten Provinzen gesprochen ist, weicht von den herkömmlichen Definitionen mehr oder weniger ab, trifft aber negativ mit den Ausführungen von Heisterbergk, positiv mit einem Worte von Th. Mommsen zusammen. Denn wenn dieser in seiner römischen Geschichte Bd. 1 S. 543 (7. Aufl.) im Nachgange zu dem Bericht, dass in Sicilien, Sardinien und Korsika „Nebenconsuln“ eingesetzt worden seien, behauptet, dass diese Verschiedenheit in der Oberverwaltung der einzige rechtliche Unterschied zwischen Italien und den überseeischen Provinzen gewesen sei, so hat er zweifelsohne sagen wollen, dass man mit Zins-

pflicht und unvollkommenem Eigen oder irgend einer Spezies von Unterthänigkeit den Provinzen nicht beikomme, mit der Propagation der Magistratur dagegen beikomme.

Die Propagation der Magistratur ist ein staatsrechtlicher Begriff. Ein anderer ist die Propagation römischer Sprache, römischen Rechts, römischer Wissenschaft und Kunst, römischen Wesens. Was die Provinzen darin bedeutet haben, ist ein Gegenstand, den nicht der Jurist, keine Stunde Zeit, den nur die Weltgeschichte zu bewältigen vermag.

Anmerkungen.

- 1) Moritz Voigt, das jus aequum et naturale der Römer. II. S. 264 fgg.
- 2) XXXVI, 2, 4.
- 3) Th. Mommsen, römische Forschungen, I. S. 363. Moritz Voigt, a. a. O. S. 290.
- 4) Heisterbergk, Name und Begriff des jus italicum. Tübingen 1885. I, 1.
- 5) Heisterbergk, a. a. O. III. S. 83—103.
- 6) Die von A. Pernice, Parerga II (Abdruck aus der Zeitschrift der Savigny-Stiftung f. Rg. Bd. V) S. 57 u. a. hervorgehobene Schwierigkeit der civilistischen Konstruktion scheint kein entscheidender Gegengrund zu sein. In der Hand des Staates, der universitates überhaupt, modifiziren sich die Vermögensrechte nach Begriff, Erwerb und Geltendmachung, ohne deswegen ihre privatrechtliche Natur aufzugeben. — Ohne das Vorbild der im Eigenthum, also in der res wurzelnden Grundabgabe wäre es vielleicht niemals zu einer in der Staatshoheit wurzelnden Grundlast — weder zu unseren Grundsteuern, noch zu der spätrömischen capitatio —, wäre es nicht zur Ablösung dieser Staatssteuer von der Person und deren Ueberwälzung auf Grund und Boden gekommen. Die entschieden auf Staatshoheit ruhende Servische Steuer ist den Personen auferlegt. — Da die Grundabgaben der praedia provincialia mit dem Eigenthum des Staates an denselben Grundstücken zusammenhängen, liegt es nahe, jene aus diesem abzuleiten. Um diesem Argumente vorzubeugen, muss man jenes Eigenthum selbst als Hypothese (Savigny) oder als einen „doktrinären Behelf“ (A. Pernice) zur Erklärung jener Grundabgaben bezeichnen. Damit räumt man aber ein, dass die Alten selbst sich Grundabgaben nur aus dem Eigenthum erklären konnten. Und machte die Deditio den populus R. wirklich nicht zum Eigenthümer? Das „intelleguntur“ und „creduntur“ bei Gaj. II, 21 ist

gleich dem in l 1 pr. D div. r. 1, 8 keine Hypothese, sondern Fiktion; nicht das Eigenthum, sondern sein Inhaber steht in Frage, wo der *populus*, eine *universitas personarum*, Eigenthümer sein soll.

- 7) Römische Geschichte. Bd. 1, S. 502, S. 518. 3. Ausg.
- 8) Röm. Steuerverfassung. Verm. Schriften, Bd. II, S. 149—152.
- 9) Röm. Rechtsgeschichte. S. 306.
- 10) S. die Vergleichung der *praedia stipendiaria* mit jenen *agri occupatorii* bei Mommsen, Corp. inser. lat. I p. 100 col. links oben.
- 11) Röm. Geschichte. 6. Aufl., S. 800; vgl. 7. Aufl., S. 798.
- 12) Heisterbergk, a. a. O. S. 46.
- 13) Front. de controversiis agrorum, röm. Feldmesser, ed. Lachmann, p. 35.
- 14) Rudorff, rom. Institutionen S. 298.
- 15) S. den *liber regionum* (röm. Feldmesser, ed. Lachmann, S. 209; vgl. Heisterbergk, a. a. O. S. 37.
- 16) A. a. O. S. 156.
- 17) Cicero pro Scauro 2, 44. Marquardt, röm. Staatsverwaltung, I, S. 250.
- 18) Vgl. bezüglich der freien und immunen Städte Marquardt, a. a. O. S. 72 zu Anm. 2 u. 3, S. 79 Anm. 2 und zu Anm. 2. Wenn Derselbe bezüglich der römischen Municipien und Kolonien in den Provinzen das Gegenheil behauptet („aller Provinzialboden, auch wenn er in das Eigenthum eines römischen Bürgers übergeht, ist steuerpflichtig“ S. 87), so leiden die dafür angeführten Stellen entweder an Allgemeinheit, wie die des Aggenus Urbicus (Anm. 5), oder sie betreffen Kolonien und fallen in die Zeit der Ertheilung des *ius italicum* und der Titularkolonien, denen ihr künstliches Recht allerdings *salvis tributis* verliehen werden konnte (S. 88 Anm. 1). Uebrigens hängt die Grundabgabefreiheit mit den weiterhin zu stellenden Fragen nach dem quiritschen Eigenthum an Grund und Boden zusammen.
- 19) M. Voigt, S. 277 — Marquardt, S. 84 „nicht zur Provinz gerechnet“, aber doch nur nicht „eigentliche Provinzialstädte“ — A. Pernice a. a. O. S. 63 — B. Hollweg, röm. Civ. P., Bd. 2 S. 33; — Tacitus, ann. 15, 45 Cic. Verr. V. 65, III. 89.
- 20) Cic. in Verr. II lib. V c. 22 § 58 — *soli (Mamertini) ex foedere quod debuerunt non dederunt, soli in istius imperio ea condicione vixerunt, ut populo R. nihil darent, Verri nihil negarent.* § 59 — *ne tum quidem .. Mamertinis navem imperare ausus est.*
- 21) B. Hollweg, a. a. O. S. 34 zu Anm. 12. 13, S. 78 Anm. 56.

22) Corp. inscr. lat. I p. 97 — hac . . aetate quidquid civis Romani jure fuit, ejus fuit ex jure quiritorium, nec nisi multo posteriore tempore jureconsulti invenerunt agrum a populo Romano civi Romano ita dari posse, ut ejus esset ex jure peregrini.

23) Mommsen l. cit. p. 97 — agrum africanum ex lege Rubria (agraria) civium Romanorum factum privatam fuisse ex jure Q. certissimum est, quam Rudorffius de dominio provinciali cogitavit. Nam agrum in provincia situm fieri potuisse dominorum ex jure Quiritium, idem Rudorffius rectissime docuit (grom. Institt. p. 373 sqq.).

24) Mommsen, corp. inscr. lat. III, 2, Rhaetia.